

ANHANG 2: Lohnerhöhung, Mindestlöhne, Lohnkategorien, Spesen (2020)

Die folgenden Bestimmungen gelten für Verbandsbetriebe (VFFK, SNiv) ab dem 1.1.2020, für Nichtverbandsbetriebe ab Inkraftsetzung der AVE betreffend die Lohnbestimmungen 2020, d.h. per 1.6.2020.

In Anwendung von Art. 5.2. GAV für die Netzinfrastruktur-Branche gelten die Basislöhne je Lohnkategorie in Franken im Monat (13 Mal ausbezahlt).

A 2.1. Mitarbeitende ohne fachspezifische Basisausbildung

	gilt für alle Fachrichtungen
Ungelernte Fachkräfte (bis 3 Jahre Branchenerfahrung oder maximal Alter 25 Jahre)	4'200.–
Ungelernte Fachkräfte (mehr als 3 Jahre Branchenerfahrung oder älter als 25 Jahre)	4'300.–

A 2.2. Fachkräfte mit Basisausbildung

	Fachrichtung		
	Energie	Telecom	Fahrleitung
Netzelektriker EFZ nach Berufsabschluss oder gleichwertige Fachausbildung	4'450.–	4'450.–	4'700.–
Netzelektriker EFZ nach 3 Jahren Berufserfahrung oder gleichwertige Fachausbildung und Berufserfahrung	4'600.–	4'600.–	4'800.–

A 2.3. Fachkräfte mit höherer Berufsausbildung

(mit 2 Jahren Berufserfahrung nach Erreichen des höheren Abschlusses)	Fachrichtung		
	Energie	Energie	Energie
Netzelektriker EFZ mit Berufsprüfung (BP) – Netzfachmann mit operativer Führungsaufgabe oder gleichwertige Fachausbildung resp. gleichwertige Berufserfahrung	5'750.–	5'750.–	6'000.–
Netzelektriker EFZ mit Höherer Fachprüfung (HFP) – Netzelektrikermeister mit operativer Führungsaufgabe oder gleichwertige Fachausbildung resp. gleichwertige Berufserfahrung	6'350.–	6'350.–	6'700.–

Lohnerhöhung 2020

Die Arbeitgeber erhöhen die unterstellte Gesamtlohnsumme der unterstellten Mitarbeitenden (ausgenommen Lernende) im Rahmen von individuellen Lohnanpassungen per 1. Januar 2020 (Verbandsbetriebe) bzw. auf den 1. Juni 2020 hin (Nichtverbandsbetriebe) um 0.8%.

Arbeitgeber, die seit dem 1. Januar 2020 ihren Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen eine allgemeine Lohnerhöhung gewährt haben, können diese an die Lohnerhöhung nach Anhang 2 des Gesamtarbeitsvertrages anrechnen.

Spesenansätze 2020

Es gelten die Spesenansätze von 2019 (vgl. Art. 5.14).

Berechnung der Ferien- und Feiertagszuschläge (spätestens ab 1.1.2021 umzusetzen)

Der Anspruch auf bezahlte Feiertage definiert sich gemäss Art. 7.6. je nach Anzahl Feiertage, die für den Ort gelten, der für Arbeitnehmende als Arbeitsort in deren Einzelarbeitsvertrag festgehalten wird. Als bezahlte Feiertage für diesen Ort gelten – unter Berücksichtigung auch des Bundesfeiertags – jene Feiertage, die gemäss kantonaler bzw. kommunalen Gesetzgebung im Sinne des Arbeitsgesetzes (Art. 20a, Abs. 1) den Sonntagen gleichgestellt sind.

Der Anspruch auf bezahlte Feiertage reduziert sich um jene Zahl an Feiertagen, die in einem bestimmten Kalenderjahr auf einen arbeitsfreien Samstag oder Sonntag fallen. Sollten solchermassen für einen Arbeitsort in einem Kalenderjahr weniger als 8 bezahlte Feiertage übrigbleiben, so müssen in diesem Jahr für diesen Arbeitsort nur die übrigbleibenden Feiertage als bezahlte Feiertage gewährt werden.

Je nach Ferien- und Feiertagsanspruch eines Mitarbeitenden ergeben sich bei einer Jahresarbeitszeit (JAZ) unterschiedliche Zuschläge für Ferien- und Feiertage, die es über die « effektiven JAZ » (Jahresarbeitszeit abzüglich Ferien- und Feiertagsstunden) zu berechnen gilt:

	Stunden	Tage	Zuschläge	Stunden	Tage	Zuschläge	Stunden	Tage	Zuschläge
JAZ	2'184.0	260	114.54%	2'184.0	260	115.04%	2'184.0	260	115.56%
Ferien	210.0	25	11.01%	210.0	25	11.06%	210.0	25	11.11%
Feiertage	67.2	8	3.52%	75.6	9	3.98%	84.0	10	4.44%
effektive JAZ	1'906.8	227	100.00%	1'898.4	226	100.00%	1'890.0	225	100.00%

	Stunden	Tage	Zuschläge	Stunden	Tage	Zuschläge	Stunden	Tage	Zuschläge
JAZ	2'184.0	260	117.12%	2'184.0	260	117.65%	2'184.0	260	118.18%
Ferien	252.0	30	13.51%	252.0	30	13.57%	252.0	30	13.64%
Feiertage	67.2	8	3.60%	75.6	9	4.07%	84.0	10	4.55%
effektive JAZ	1'864.8	222	100.00%	1'856.4	221	100.00%	1'848.0	220	100.00%

Entsprechend werden die Ferien- und Feiertagszuschläge wie folgt berechnet:

- **Ferienzuschlag in %** = Anzahl Ferientage ÷ (260 – (Anzahl Ferientage + Anzahl Feiertage)) x 100
- **Feiertagszuschlag in %** = Anzahl Feiertage ÷ (260 – (Anzahl Ferientage + Anzahl Feiertage)) x 100

Berechnung der Basisstundenlöhne (spätestens ab 1.1.2021 umzusetzen)

- **A: Stundenlohn inkl. 13. Monatslohn, Ferien- und Feiertage** = 13 x Monatslohn ÷ effektive JAZ
- **B: Stundenlohn exkl. 13. Monatslohn, inkl. Ferien- und Feiertage** = 12 x Monatslohn ÷ effektive JAZ
- **C: Stundenlohn exkl. 13. Monatslohn, exkl. Ferien- und Feiertage** = B ÷ (100% + Ferien- und Feiertagszuschlag) = (12 x Monatslohn ÷ effektive JAZ) ÷ (100% + Ferien- und Feiertagszuschlag)

Entsprechend gilt es Stundenlöhne wie folgt auszuzahlen:

Beispiel: 4'200.- Monatslohn, 25 Ferientage, 8 Feiertage

	Basis-Std.-Lohn C	23.08	= (4'200.- x 12 ÷ 1'906.8 Std.) ÷ (100% + 11.01% + 3.52%)
+	Ferienzuschlag	2.54	= 23.08 x 11.01% 25 Ferientage = 25 ÷ (260-(25+8)) = 11.01%
+	Feiertagszuschlag	0.81	= 23.08 x 3.52% 8 Feiertage = 8 ÷ (260-(25+8)) = 3.52%
=	<u>Std.-Lohn B (inkl. Ferien- und Feiertage)</u>	<u>26.43</u>	
+	Zuschlag für 13. Monatslohn	2.20	= 26.43 ÷ 12 = 8.33%
=	<u>Std.-Lohn A (inkl. Ferien- und Feiertage, inkl. 13. Monatsl.)</u>	<u>28.63</u>	

Zuschläge

Prozentuale Lohnzuschläge für Überstunden, Überzeit, Nachtarbeit, Sonn- und Feiertagsarbeit, Pikettdienst und Tunnelarbeit gilt es mit dem Basisstundenlohn C zu multiplizieren. Auf diesen Zuschlägen sind weder Zuschläge für Ferien- und Feiertage noch ein Zuschlag für den 13. Monatslohn geschuldet. Für Nachtarbeit in der Nacht zwischen Samstagabend ab 22 Uhr bis Sonntagmorgen um 6 Uhr gilt es nur den Zuschlag für Sonntagsarbeit zu bezahlen (keine Kumulation mit den Nachtarbeitszuschlag).